



MMMA Gas und Strom – Lieferung oder Leistung?



Ihr Ansprechpartner:
Helge Müller-Buhrandt
Steuerberater
0421 16 237-64
h-mueller-buhrandt@
clostermann-jasper.de

In der Vergangenheit wurde kontrovers darüber diskutiert, ob es sich bei der Mehr-/Mindermen- genabrechnung (MMMA) Gas und Strom um eine Lieferung oder um eine sonstige Leistung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG) handelt. Im Schreiben vom 1. Juli 2014 legte das Bundesfi- nanzministerium (BMF) fest, dass die MMMA für Gas zwischen Netzbetreiber und Transportkunden eine Lieferung ist. Für die Einordnung der MMMA Strom wurde keine eindeutige Regelung getroffen. Aufgrund dieser Rechtsunsicherheit wurde in der Praxis bislang die Vereinfachungsregel nach § 13b Abs. 5 S. 7 UStG angewendet.

Am 13. September 2017 veröffentlichte das BMF einen Entwurf zum Umgang mit der MMMA Strom. Demnach soll es sich künftig auch hier um Lief- erungen zwischen dem Verteilnetzbetreiber und dem Lieferanten oder Kunden handeln. Die Ab- schnitte 1.7 sowie 13b.3a des Umsatzsteuer-An- wendungserlasses (UStAE) werden entsprechend ergänzt. Es galt laut Entwurf eine Übergangsfrist bis zum 1. November 2017. Die Endfassung des BMF-Schreibens liegt noch nicht vor.

Sie haben Fragen zur Umsatzsteuer in der Energiever- sorgung? Dann nehmen Sie gerne Kontakt zu uns auf!

Reform des Insolvenzanfechtungsrechts beschlossen



Ihre Ansprechpartnerin:
Katrin Rehnert
Prüfungsleiterin
0421 16 237-146
k-rehnert@clostermann-jasper.de

Der Bundestag hat im Februar 2017 die Änderungen des Insolvenzanfechtungsrechts verabschiedet. Bis zur Reform konnten Insolvenzverwalter von Unter- nehmen bis zu zehn Jahre rückwirkend Zahlungen aus Geschäften mit insolventen Firmen einfordern. Aus diesem Grund durften gerade Energieversor- gungsunternehmen mit hohen Anfechtungssum- men rechnen. Mit der Gesetzesänderung gilt nun eine Verkürzung der Anfechtungsfrist von zehn auf vier Jahre. Zusätzlich wurde im § 133 der Insol- venzordnung (InsO) festgelegt, dass unter anderem Vereinbarungen von Zahlungerleichterungen zwi-

schen Gläubiger und Schuldner zur Überwindung vorübergehender Liquiditätsschwierigkeiten ange- sehen werden. Dies für sich genommen begründet keine Vorsatzanfechtung. Die Beweislast zur Wi- derlegung dieser Vermutung liegt beim Insolvenz- verwalter. Weitere Änderungen betreffen unter anderem das Bargeschäftsprivileg nach § 142 InsO sowie die Verzinsung nach § 143 InsO.

Sie haben Fragen? Sprechen Sie uns an, wir unter- stützen Sie gern!



C&J Weihnachtsbäckerei: Marmeladen-Weihnachtskekse

Zutaten für den Teig:

200 g glattes Mehl / 1 TL Backpulver /
1 Pkt. Vanillinzucker / 2 EL Eierlikör / 2 Eigelb /
80 g Puderzucker / 100 g eiskalte Butter /
Für die Dekoration: Marmelade nach Gusto,
etwas Zimt

Zubereitung:

Alle Zutaten in einer Schüssel zu einem Teig kneten. Diesen anschließend für eine Stunde in den Kühlschrank stellen. Teig dünn ausrol- len. Kekse ausstechen und die Hälfte der Kekse

zusätzlich in der Mitte mit kleinen Förmchen ausstechen. Alle Kekse auf ein Blech legen und bei 175°C Heißluft etwa 15 Minuten backen.

Die gebackenen Kekse auskühlen lassen. Die Kekse ohne Ausstanzung mit Marmelade bestreichen und die gelochten Kekse darauf setzen. Die fertigen Plätzchen kühl aufbe- wahren.

Tipp: Marmelade mit Zimt verleiht den Keksen eine leckere Weihnachtsnote.



Liebe Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner, sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen und freuen uns auf eine weiterhin gute sowie erfolgreiche Zusammenarbeit. Ihnen und Ihren Angehörigen wünschen wir ein fröhliches Weihnachtsfest und für das neue Jahr alles Gute.

In diesem Jahr unterstützen wir benachteiligte Kinder und Jugendliche. Statt Weihnachtskarten zu verschicken, spenden wir das Budget der Stiftung St. Petri Waisenhaus in Bremen und bereiten dem Nachwuchs eine kleine Freude.

Ihre Klostermann & Jasper Partnerschaft



Verfahrensdokumentation – ein MUSS für jeden Unternehmer!

Verfahrensdokumentation klingt abstrakt und nach Aufwand. Seit dem 01. Januar 2015 ist sie laut der Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) für Unternehmen verpflichtend. Die GoBD schreiben Firmen in vielen Bereichen vor, entsprechende Verfahrensdokumentationen zu erstellen und auf Anfrage vorzuweisen. Der Hinter- grund: Sachverständige Dritte müssen die IT-ge- stützte Buchführung hinsichtlich ihrer formellen und sachlichen Richtigkeit in angemessener Zeit kontrollieren können – beispielsweise bei einer Be- triebsprüfung.

Was bedeutet das für mich als Unternehmer?

Damit eine Verfahrensdokumentation für Dritte auch nachvollziehbar ist, muss sie ordnungsge- mäß durchgeführt werden. Dafür muss sie zum Verständnis der Buchführung alle erforderlichen Verfahrensbestandteile, Daten und Dokumente enthalten und beschreiben.

Immer noch sehr theoretisch, was bedeutet das für mich konkret?

Die Verfahrensdokumentation soll alle zur Buch- haltung gehörenden Prozesse abbilden. Dazu

zählen unter anderem die Zusammensetzung der Rechnungsnummer, die Ablage oder Vernichtung von Belegen, Aufbewahrungsfristen, verwendete Programme und Programmupdates, Datensiche- rungsroutinen, eingerichtete Kontrollmechanismen oder die Dokumentation von Preisänderungen. Je detaillierter Ihre Dokumentation, desto weniger Spielraum haben sachverständige Dritte oder Be- triebsprüfer für unangenehme Schätzungen.

Ich bin mir unsicher, ob meine Verfahrensdokumentation den Vorgaben entspricht. Gibt es Organisationshilfen oder Leitfäden, an denen ich mich orientieren kann?

Wir verstehen uns als Ihr Sparringspartner und un- terstützen Sie gerne bei Ihrer Verfahrensdokumen- tation. Sprechen Sie uns einfach an.

Welches Risiko gehe ich mit einer mangelhaften Verfahrensdokumentation ein?

Sind die Beschreibungen mangelhaft, können die Betriebsprüfer Ihre Bruttoumsätze zu Ihrem Nach- teil schätzen und zudem die komplette Buchhal- tung verwerfen.

Sorgen Sie deshalb vor und seien Sie vorbereitet. Wir stehen Ihnen beratend zur Seite.



Ihr Ansprechpartner:
Fabian Schenk
Prüfungsassistent
0421 16 237-67
f-schenk@clostermann-jasper.de



Herausgeber:
Clostermann & Jasper Partnerschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft mbB
V.i.S.d.P. Tobias Stuber

Kleiner Ort 5, 28357 Bremen
T +49 421 16 237-0
F +49 421 16 237-25

Reimersbrücke 5, 20457 Hamburg
T +49 40 530 29 65-0
F +49 40 530 29 65-65

info@clostermann-jasper.de
www.clostermann-jasper.de

Realisation:
DIALOG Public Relations
Daniel Günther e.K.
Am Markt 1, 28195 Bremen
www.dialog-pr.com

Haftungsausschluss: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in diesem Newsletter trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und die Kanzlei von Haftung ausge- schlossen ist. Für Detailinformationen nehmen Sie bitte Kontakt zu uns auf.

Papierakten ade – das digitale Lohnbüro



Ihr Ansprechpartner:
Lars-Simon Bär
Leiter Personalservices/
Entgeltabrechnung

0421 16 237-28
l-baer@clostermann-jasper.de

Ganz gleich ob Dokumentensuche, -verteilung und -archivierung oder die Erstellung von Statistiken – die Digitalisierung gerade in der Lohn- und Gehaltsabrechnung vereinfacht viele Prozesse. In Sachen digitale Abläufe und elektronische Datenübermittlung an Institutionen ist der Bereich Lohnbuchhaltung seit vielen Jahren Vorreiter. So können schon heute Zahlungen direkt aus vielen Lohnprogrammen an die Banken übermittelt und/oder elektronisch freigegeben werden. Das Meldewesen der Sozialversicherung läuft fast zu 100 Prozent digital unterstützt ab. Auch die verpflichtende elektronische Übermittlung der Lohnsteueranmeldung an das Finanzamt und der Beitragsnachweise an die Krankenkassen ist bereits gesetzlich verankert. Seit dem letzten Jahr sind auch die Berufsgenossenschaften ‚online‘. Ab 2018 müssen Unternehmen die Angaben zur Unfallversicherungsmeldung jeden Monat elektronisch übermitteln. Selbst Bescheinigungen an Ämter wie an die Arbeitsagentur können schon heute elektronisch übertragen werden.

Ist tatsächlich schon alles digital?

Bei Weitem nicht alles läuft digital, wie die Praxis zeigt. Zum Beispiel werden Auswertungen heute in vielen Betrieben zwar elektronisch erzeugt, dann aber als Ausdruck in Ordnern abgelegt und aufbewahrt. Auch Gehaltsabrechnungen werden im Umschlag intern verteilt oder per Post versendet. Personalunterlagen haben immer noch im Schrank ihren festen Platz. Der Austausch zwischen Ihnen und den Mitarbeitern der Gehaltsabrechnungsabteilung oder Ihrem Steuerberater erfolgt teilweise per E-Mail, aber oft auch noch per Post oder Telefax. Alles etablierte und bewährte Prozesse, die mithilfe der Digitalisierung sowie organisatorischer Unterstützung und Vorbereitung deutlich schneller und effizienter werden könnten. Wir zeigen Ihnen, wie Sie Ihren Arbeitnehmern die monatlichen Gehaltsabrechnungen, die Steuer- und Meldebescheinigung zur Rentenversicherung über ein hochsicheres Online-Portal zur Verfügung stellen. Zeitnah und ortsunabhängig sind die Daten über jedes Endgerät abrufbar und mit einer PIN- und TAN-Nummer geschützt wie beim Onlinebanking. Auch Reisekosten könnten online erfasst, genehmigt, verbucht und gezahlt werden. Zudem sind im Portal Auswertungen zur Einsicht oder persönlichen elektronischen Archivierung verfügbar.

Einfaches Dokumentenmanagement

Mit dem Tool DATEV Unternehmen online stellen Sie Ihrer Abrechnungsabteilung oder Ihrem Steuerberater Personal- und Abrechnungsunterlagen sowie monatliche Veränderungen sicher bereit, orts- und zeitunabhängig sowie gespeichert in einem deutschen Hochleistungsrechenzentrum. Die Unterlagen werden dort hochgeladen und anschließend von Ihren Fachkräften oder Ihrem Steuerberater bewertet, erfasst und verschlagwortet. Gleichzeitig erfolgt die Datenarchivierung. Alle Unterlagen stehen Ihnen direkt für die eigene Recherche zur Verfügung. Sie geben einfach ein Suchwort, die Personalnummer, den Namen oder ein Schlagwort wie ‚Vertrag‘, ‚Urlaub‘ oder ‚bAV‘ ein und finden schnell die gewünschten Unterlagen. Zudem können Sie elektronisch Notizen erstellen und Zugangsberechtigungen für Personen einrichten.

Reportings inklusive

Auswertungen sind ebenfalls elektronisch möglich. So können Sie die automatische Verbuchung der Gehaltswerte in der Finanzbuchhaltung, aber auch alle Informationen zur Beitragsabführung und Steuerberechnung im Modul ‚Auswertungen Personalwirtschaft‘ im elektronischen Archiv einsehen. Über Reportingtools sind sogar Vorjahresvergleiche und Kumulationen möglich sowie der Export in Excel. Bei Bedarf verschaffen wir Ihnen über die Datenanalyse Personalwirtschaft und den Personalreport zusätzliche Informationsquellen – als Bericht, Pivot-Tabelle oder Accessdatenbank.

Sie möchten die Papierflut in Ihrem Unternehmen verringern? Wir helfen Ihnen dabei.



Änderungen im EnergieStG mit Folgen für technische Betriebsführungsverträge

Am 1. Januar 2018 treten weitere Änderungen des Energiesteuergesetzes (EnergieStG) in Kraft. Unter anderem wird erstmals der Begriff ‚Verwender‘ für den Bereich der Stromerzeugungs- und KWK-Anlagen konkret definiert. Demnach gilt laut §§ 2 Abs. 3, 53, 53a EnergieStG als entlastungsberechtigter Verwender die Person, die die Energieerzeugnisse in der Anlage einsetzt. Mit dieser Entscheidung wertet der Gesetzgeber die tatsächliche Sachherrschaft an dem Energieerzeugnis auf. Wir empfehlen Ihnen insbesondere

solche Konstellationen genau zu prüfen, bei denen das Eigentum an der Anlage und der tatsächliche Gebrauch auseinander fallen. Das trifft beispielsweise bei Pachtverträgen mit technischer Betriebsführung zu: Der eigentliche Betreiber einer Anlage, etwa der Eigentümer eines BHKW, ist gemäß der Neuregelung dann gegebenenfalls nicht mehr entlastungsberechtigt.

Gern beantworten wir Ihre Fragen rund um die Gesetzesänderungen und mögliche Folgen.



Ihre Ansprechpartnerin:
Katrin Rehnert
Prüfungsleiterin

0421 16 237-146
k-rehnert@clostermann-jasper.de

Abschlussprüfungen nach Maß

Als mittelständischer Energiedienstleister versorgt die Stadtwerke Stade GmbH die Region Stade mit Strom, Erdgas, Trinkwasser und Wärme. Sie ist zudem Eigentümerin der Strom- und Erdgasversorgungsnetze in der Hansestadt und beliefert acht Umlandgemeinden mit Erdgas über die eigenen Versorgungsnetze. Das Unternehmen mit seinen 91 Mitarbeitern erbringt zudem technische und kaufmännische Dienstleistungen für die Gesellschaften der Gruppe und für die Hansestadt Stade. Es ist auch Betreiber des Stadthafens.

Die Auswahl des Abschlussprüfers übernimmt der Aufsichtsrat, der dafür grundsätzliche Vorgaben der Gesellschafter zu beachten hat. Von 2012 bis 2016 hat die Klostermann & Jasper Partnerschaft (CJP) die verpflichtenden handelsrechtlichen Jahresabschlussprüfungen für die Unternehmensgruppe durchgeführt und auch den Lagebericht nach den gesetzlichen Bestimmungen geprüft.

Unternehmensentscheidungen für die Zukunft

„Wir schätzen an CJP als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die umfangreiche Branchenexpertise und den Fokus auf mittelständische Unternehmen“, berichtet Andreas Wählisch, Fachbereichsleiter Finanz- und Rechnungswesen bei der Stadtwer-

ke Stade GmbH. „Im Hinblick auf unser spezielles Geschäftsfeld erwarten wir zuverlässige Prüfleistungen sowie eine kompetente Beratung, auf deren Basis wir wirtschaftlich sinnvolle Unternehmensentscheidungen für die Zukunft treffen können.“ Aus diesem Grund hat sich das Unternehmen für die Bremer Kanzlei entschieden. CJP überzeugte zudem mit einem gleichbleibenden Prüfungsteam und zuverlässigen Ansprechpartnern, die eine effiziente und termingetree Prüfung gewährleisten. Neben den Vorprüfungen im Dezember und Januar erfolgten die Hauptprüfungen von März bis Mai vor Ort in Stade sowie bei CJP in Bremen. Das Team prüfte dabei insbesondere die Periodenabgrenzung in der Umsatzrealisierung und Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und analysierte die Vollständigkeit der sonstigen Rückstellungen.

Aufgrund strenger Vorgaben steht für die nächste Prüfperiode ein Wechsel der Prüfungsgesellschaft an. In Zukunft kommt laut Wählisch CJP aber wieder in die engere Auswahl.



Website im neuen Gewand und neu auf Facebook

Seit Juli präsentiert sich unsere Website in einem neuen Gewand. Es erwarten Sie kompakte Informationen über uns und unsere Leistungen sowie über aktuelle steuerlich und betriebswirtschaftlich relevante Themen.

Besuchen Sie uns unter
www.clostermann-jasper.de

Seit kurzem sind wir auch auf Facebook. Klicken Sie sich doch mal rein. Wir freuen uns auf viele Likes und Posts.

